

Änderungsantrag 332
Anna Zalewska
 im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Javi López
 Luftqualität und saubere Luft für Europa
 (COM(2022)0542 – C9-0364/2022 – 2022/0347(COD))

A9-0233/2023

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Abschnitt 1 – Tabelle 1

Vorschlag der Kommission

Mittelungszeitraum	Grenzwert	
PM _{2,5}		
1 Tag	25 µg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	10 µg/m ³	
PM ₁₀		
1 Tag	45 µg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	20 µg/m ³	
Stickstoffdioxid (NO ₂)		
1 Stunde	200 µg/m ³	darf nicht öfter als einmal im Kalenderjahr überschritten werden
1 Tag	50 µg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	20 µg/m ³	
Schwefeldioxid (SO ₂)		
1 Stunde	350 µg/m ³	darf nicht öfter als einmal im Kalenderjahr überschritten werden
1 Tag	50 µg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	20 µg/m ³	
Benzol		
Kalenderjahr	3,4 µg/m ³	
Kohlenmonoxid (CO)		

Höchster 8-Stunden-Mittelwert pro Tag ⁽¹⁾	10 mg/m ³	
1 Tag	4 mg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Blei (Pb)		
Kalenderjahr	0,5 µg/m ³	
Arsen (As)		
Kalenderjahr	6,0 ng/m³	
Cadmium (Cd)		
Kalenderjahr	5,0 ng/m³	
Nickel (Ni)		
Kalenderjahr	20 ng/m³	
Benzo(a)pyren		
Kalenderjahr	1,0 ng/m³	
<p>(1) Der höchste 8-Stunden-Mittelwert der Konzentration eines Tages wird ermittelt, indem die gleitenden 8-Stunden-Mittelwerte geprüft werden, die aus 1-Stunden-Mittelwerten berechnet und stündlich aktualisiert werden. Jeder auf diese Weise errechnete 8-Stunden-Mittelwert gilt für den Tag, an dem dieser Zeitraum endet, d. h., der erste Berechnungszeitraum für jeden einzelnen Tag umfasst die Zeitspanne von 17.00 Uhr des vorangegangenen Tages bis 1.00 Uhr des betreffenden Tages, während für den letzten Berechnungszeitraum jeweils die Stunden von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr des betreffenden Tages zugrunde gelegt werden.</p>		

Geänderter Text

Mittelungszeitraum	Grenzwert	
PM_{2,5}		
1 Tag	25 µg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	10 µg/m ³	
PM₁₀		
1 Tag	45 µg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	20 µg/m ³	
Stickstoffdioxid (NO₂)		
1 Stunde	200 µg/m ³	darf nicht öfter als einmal im Kalenderjahr überschritten werden
1 Tag	50 µg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden

Kalenderjahr	20 µg/m ³	
Schwefeldioxid (SO ₂)		
1 Stunde	350 µg/m ³	darf nicht öfter als einmal im Kalenderjahr überschritten werden
1 Tag	50 µg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	20 µg/m ³	
Benzol		
Kalenderjahr	3,4 µg/m ³	
Kohlenmonoxid (CO)		
Höchster 8-Stunden-Mittelwert pro Tag ⁽¹⁾	10 mg/m ³	
1 Tag	4 mg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Blei (Pb)		
Kalenderjahr	0,5 µg/m ³	
<p>(1) Der höchste 8-Stunden-Mittelwert der Konzentration eines Tages wird ermittelt, indem die gleitenden 8-Stunden-Mittelwerte geprüft werden, die aus 1-Stunden-Mittelwerten berechnet und stündlich aktualisiert werden. Jeder auf diese Weise errechnete 8-Stunden-Mittelwert gilt für den Tag, an dem dieser Zeitraum endet, d. h., der erste Berechnungszeitraum für jeden einzelnen Tag umfasst die Zeitspanne von 17.00 Uhr des vorangegangenen Tages bis 1.00 Uhr des betreffenden Tages, während für den letzten Berechnungszeitraum jeweils die Stunden von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr des betreffenden Tages zugrunde gelegt werden.</p>		

Or. en

6.9.2023

A9-0233/333

Änderungsantrag 333
Anna Zalewska
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Javi López
Luftqualität und saubere Luft für Europa
(COM(2022)0542 – C9-0364/2022 – 2022/0347(COD))

A9-0233/2023

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Abschnitt 1 – Tabelle 2

Vorschlag der Kommission

Tabelle 2 – Bis <i>zum [UMSETZUNGSFRIST EINFÜGEN]</i> zu erreichende Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit		
Mittelungszeitraum	Grenzwert	
PM _{2,5}		
Kalenderjahr	25 µg/m ³	
PM ₁₀		
1 Tag	50 µg/m ³	darf nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	40 µg/m ³	
Stickstoffdioxid (NO ₂)		
1 Stunde	200 µg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	40 µg/m ³	
Schwefeldioxid (SO ₂)		
1 Stunde	350 µg/m ³	darf nicht öfter als 24-mal im Kalenderjahr überschritten werden
1 Tag	125 µg/m ³	darf nicht öfter als 3-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Benzol		
Kalenderjahr	5 µg/m ³	
Kohlenmonoxid (CO)		

AM\1285790DE.docx

PE748.902v01-00

Höchster 8-Stunden-Mittelwert pro Tag ⁽¹⁾	10 mg/m ³
Blei (Pb)	
Kalenderjahr	0,5 µg/m ³
Arsen (As)	
Kalenderjahr	6,0 ng/m³
Cadmium (Cd)	
Kalenderjahr	5,0 ng/m³
Nickel (Ni)	
Kalenderjahr	20 ng/m³
Benzo(a)pyren	
Kalenderjahr	1,0 ng/m³
<p>(1) Der höchste 8-Stunden-Mittelwert der Konzentration eines Tages wird ermittelt, indem die gleitenden 8-Stunden-Mittelwerte geprüft werden, die aus 1-Stunden-Mittelwerten berechnet und stündlich aktualisiert werden. Jeder auf diese Weise errechnete 8-Stunden-Mittelwert gilt für den Tag, an dem dieser Zeitraum endet, d. h., der erste Berechnungszeitraum für jeden einzelnen Tag umfasst die Zeitspanne von 17.00 Uhr des vorangegangenen Tages bis 1.00 Uhr des betreffenden Tages, während für den letzten Berechnungszeitraum jeweils die Stunden von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr des betreffenden Tages zugrunde gelegt werden.</p>	

Geänderter Text

Tabelle 2 – Bis 2030 zu erreichende Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit		
Mittelungszeitraum	Grenzwert	
PM _{2,5}		
Kalenderjahr	25 µg/m ³	
PM ₁₀		
1 Tag	50 µg/m ³	darf nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	40 µg/m ³	
Stickstoffdioxid (NO ₂)		
1 Stunde	200 µg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	40 µg/m ³	
Schwefeldioxid (SO ₂)		
1 Stunde	350 µg/m ³	darf nicht öfter als 24-mal im Kalenderjahr

		überschritten werden
1 Tag	125 µg/m ³	darf nicht öfter als 3-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Benzol		
Kalenderjahr	5 µg/m ³	
Kohlenmonoxid (CO)		
Höchster 8-Stunden-Mittelwert pro Tag ⁽¹⁾	10 mg/m ³	
Blei (Pb)		
Kalenderjahr	0,5 µg/m ³	
<p>(1) Der höchste 8-Stunden-Mittelwert der Konzentration eines Tages wird ermittelt, indem die gleitenden 8-Stunden-Mittelwerte geprüft werden, die aus 1-Stunden-Mittelwerten berechnet und stündlich aktualisiert werden. Jeder auf diese Weise errechnete 8-Stunden-Mittelwert gilt für den Tag, an dem dieser Zeitraum endet, d. h., der erste Berechnungszeitraum für jeden einzelnen Tag umfasst die Zeitspanne von 17.00 Uhr des vorangegangenen Tages bis 1.00 Uhr des betreffenden Tages, während für den letzten Berechnungszeitraum jeweils die Stunden von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr des betreffenden Tages zugrunde gelegt werden.</p>		

Or. en

6.9.2023

A9-0233/334

Änderungsantrag 334
Anna Zalewska
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Javi López
Luftqualität und saubere Luft für Europa
(COM(2022)0542 – C9-0364/2022 – 2022/0347(COD))

A9-0233/2023

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Abschnitt 1 – Tabelle 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

<i>Tabelle 3 – Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit</i>	
<i>Mittelungszeitraum</i>	<i>Zielwert</i>
<i>Arsen (As)</i>	
<i>Kalenderjahr</i>	<i>6,0 ng/m³</i>
<i>Cadmium (Cd)</i>	
<i>Kalenderjahr</i>	<i>5,0 ng/m³</i>
<i>Nickel (Ni)</i>	
<i>Kalenderjahr</i>	<i>20 ng/m³</i>
<i>Benzo(a)pyren</i>	
<i>Kalenderjahr</i>	<i>1,0 ng/m³</i>

Or. en